



HOCHSCHULE LANDSHUT
HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 30. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur im internationalen Umfeld befähigt.
- (2) ¹Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, des internationalen Wirtschaftens und die fachliche Integration dieser drei Ausbildungsbereiche. ²Ferner werden über-

fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, insbesondere im interkulturellen Bereich sowie für die Sprachen Englisch und für eine zweite Fremdsprache.

- (3) Das Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur im internationalen Umfeld.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Semester und ein praktisches Studiensemester. Nach dem vierten Semester ist mindestens ein Semester im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren (Auslandssemester). Als Auslandssemester kann jedes Semester nach dem vierten Semester gewählt werden, insbesondere auch das praktische Studiensemester. Die Reihenfolge, in der nach dem vierten Semester die theoretischen Semester und das praktische Studiensemester abgeleistet werden, ist nicht festgelegt.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) In den Modulen English I, English II und English III erwerben die Studierenden Kompetenzen auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Studierende, die vor der Teilnahme an diesen Modulen im Rahmen eines am Sprachenzentrum der Hochschule Landshut durchgeführten Einstufungstests diese Kompetenzen nachweisen, können die entsprechenden ECTS-Punkte ersatzweise in solchen Modulen erwerben, in denen Kompetenzen auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vermittelt werden.
- (5) Spätestens zum Beginn des 3. Semesters wählen die Studierenden die 2. Fremdsprache. In den Modulen der 2. Fremdsprache erwerben die Studierenden Kompetenzen auf den Referenzniveaus A1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Studierenden können die entsprechenden ECTS-Punkte ersatzweise in solchen Modulen erwerben, in denen Kompetenzen auf einem höheren Referenzniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vermittelt werden.
- (6) ¹Zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Vertiefungsmodule für das 5. bis 7. Semester mit in der Summe 35 ECTS-Punkten.

²Davon müssen Module mit jeweils 10 ECTS-Punkten aus den Modulgruppen „Technik“, „Betriebswirtschaft“ und „Integration“ gewählt werden; aus der Modulgruppe „Internationalisierung“ sind Module mit 5 ECTS-Punkten zu wählen. Falls Chinesisch als 2. Fremdsprache gewählt wird, erhöht sich der Umfang der 2. Fremdsprache um 5 ECTS-Punkte und der Umfang einer der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration verringert sich um 5 ECTS-Punkte.

(7) Das Auslandssemester im Sinne von Abs. 2 ist erfolgreich absolviert, wenn die praktische Zeit im Betrieb im nicht-deutschsprachigen Ausland abgeleistet wurde, oder wenn an einer Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten erbracht wurden. Diese Prüfungsleistungen werden, sofern sie sich nicht wesentlich vom Studienziel gemäß §2 unterscheiden, als Vertiefungsmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration oder Internationalisierung oder als 2. Fremdsprache oder als Seminar oder als Bachelor's Thesis oder als Praxisseminar insoweit angerechnet, als die im Anhang für das fünfte bis siebte Semester genannten ECTS-Punktzahlen dadurch nicht überschritten werden. Studium und Prüfungen an der ausländischen Hochschule richten sich nach den Voraussetzungen und Regelungen dieser.

(8) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale. ²Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ³Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.

§ 4

Module

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. Er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module, die Ziele und Inhalte der praktischen Zeit im Betrieb,
 5. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module,
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden ganze Noten verwendet. ²Abweichend hiervon können bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Auf Grund dieser Bewertungen werden Endnoten gebildet. ⁵Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Zur Berechnung des Mittels aus den Endnoten werden die Endnoten der Module zusammengefasst und dabei das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel berechnet; zur Berechnung werden die Endnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. ³Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters sowie die Noten der Module English I, English II, English III und die Noten der Module der 2. Fremdsprache werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (6) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausrei-

chend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.

- (3) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb sowie der Eintritt in die zwei theoretischen Semester des 5. bis 7. Semesters setzen voraus, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden sind.
- (4) Die Voraussetzungen im Sinne von Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Module English I, English II, English III und für die Module der 2. Fremdsprache.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule im Bachelorstudium in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen, zu belegen durch ein Zeugnis des Arbeitsgebers.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst außerdem das Modul Praxisseminar an der Hochschule Landshut.

§ 10

Vorpraxis

- ¹Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige Vorpraxis abzuleisten und nachzuweisen.
²Diese umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen.

Sie dient dazu, Einblick in Fertigungsmethoden und -einrichtungen zu erhalten und Werkstoffe sowie Verfahren zu deren Verarbeitung kennenzulernen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurpraxis im internationalen Umfeld anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, dass alle Prüfungen des ersten und zweiten Semesters bestanden und dass mindestens 90 ECTS-Punkte erworben sind.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (4) ¹Der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel ein(e) hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer/die Prüferin der Abschlussarbeit dem im § 3 Absatz 6 Satz 1 RaPO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern/innen zu bewerten, wobei der Zweitprüfer/die Zweitprüferin hauptamtliche(r) Professor(in) der Hochschule Landshut sein muss.

§ 12

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserbheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 oder später das Studium aufnehmen.

Anlage: Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise
1. Erstes und zweites Semester

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Sprache
				5 Art, Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WIT110	Ingenieurmathematik I	6	SU, Ü	schrP90		6	de
WIT120	Grundlagen der Elektrotechnik	4	SU, Ü	schrP90		5	de
WIT142	Technische Mechanik	4	SU, Ü	schrP90		5	de
WIT150	Principles of Business Administration and Economics	6	SU	schrP90		7	en, de (1)
WIT131	Informatik I	4	SU, PR	schrP90	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WITF1	English I	2	SPU	schrP60-90, Ref10	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2	en
WIT210	Ingenieurmathematik II	8	SU, Ü	schrP120		10	de
WIT220	Elektronik und Messtechnik	6	SU, PR	schrP90	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	7	de
WIT242	Applied Physics	6	SU, Ü	schrP90		7	en, de (2)
WIT231	Informatik II	6	SU, PR	schrP90	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	6	de
	Summe	52				60	

(1) „Principles of Business Administration“ (4 SWS) wird in englischer Sprache durchgeführt und geprüft, „Principles of Economics“ (2 SWS) in deutscher Sprache.

(2) Der Seminaristische Unterricht (5 SWS) und die Prüfung werden in englischer Sprache durchgeführt, die Übungen (1 SWS) in deutscher Sprache.

2. Drittes und viertes Semester

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Sprache
				5 Art, Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WIT361	Prozessoptimierung und statistische Qualitätssicherung	4	SU, Ü	schrP90		5	de
WIT381	Grundlagen der Produktionstechnik	4	SU, Ü	schrP90		5	de
WIT350	Buchführung und Bilanzierung	4	SU, Ü	schrP60		5	de
WIT370	Marketing and Sales	4	SU, Ü	schrP90		5	en
WIT331	Procurement, Manufacturing and Logistics	4	SU	schrP90		6	en
WITF2	English II	2	SPU	schrP60-90, schrAusarb1000	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2	en
WITF3	English III	2	SPU	schrP60-90, Ref10	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2	en
WIT415	Konstruktion und Entwicklung	6	SU, Ü, PR	schrP90	PR: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	7	de
WIT420	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU	schrP60		5	de
WIT440	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU	schrP60		5	de
WIT450	Project Management	4	SU	schrP90		5	en
WIT490	International Business and Cross-Cultural Communication	4	SU	schrP90		5	en
WIT345	Software-Tools	2	PR		PR: 3 Ausarbeitungen, Prädikat m.E./o.E.	3	de
	Summe	48				60	

3. Fünftes bis siebtes Semester

Die Auswahl der Module soll so erfolgen, dass der Workload 30 ECTS-Punkte je Semester beträgt.

Praktisches Studiensemester:

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung (Art und Umfang) und Zulassungsvoraussetzung bzw. LN	ECTS-Punkte	Sprache
WIT522	Praxisseminar	2	S	Ref20-30, dessen mündliche englischsprachige Zusammenfassung (ca. 3 Min.), StudA10-15, Teilnahmepflicht. Prädikat m.E./o.E.	2	de
WIT502	Praktische Zeit im Betrieb				24	
	Summe	2			26	

Theoretische Semester:

1 Modulnummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen		7 ECTS-Punkte	8 Sprache
				Art und Umfang	Zulassungsvoraussetzung bzw. LN		
WITT..	Vertiefungsmodul der Modulgruppe Technik	8				10	de oder en
WITB..	Vertiefungsmodul der Modulgruppe Betriebswirtschaft	8				10	de oder en
WITI..	Vertiefungsmodul der Modulgruppe Integration	8				10	de oder en
WITA..	Vertiefungsmodul der Modulgruppe Internationalisierung	4				5	de oder en
WIT710	Seminar	2	S	Ref45 und dessen schrAusarb10-15	Teilnahmepflicht	3	en
WIT720	Bachelor's Thesis					12	en
WITF4	2. Fremdsprache I (1)	2	SPU	schrP60-90	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2	
WITF5	2. Fremdsprache II (1)	2	SPU	schrP60-90	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2	
WITF6	2. Fremdsprache III (1)	2	SPU	schrP60-90	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2	
WITF7	2 Fremdsprache IV (1)	2	SPU	schrP60-90, mündIP30	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2	
	Summe	38				58	

(1) Falls Chinesisch als 2. Fremdsprache gewählt wird, erhöht sich der Gesamtumfang der 2. Fremdsprache um 5 ECTS-Punkte bzw. 4 SWS und der Umfang einer der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Integration verringert sich um 5 ECTS-Punkte bzw. 4 SWS.

Chinesisch als 2. Fremdsprache

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte
				Art und Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN	
WITF4	2. Fremdsprache I: Chinesisch	2	SPU	schrP60-90	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2
WITF5	2. Fremdsprache II: Chinesisch	2	SPU	schrP60-90	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2
WITF6	2. Fremdsprache III: Chinesisch	2	SPU	schrP60-90	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2
WITF7	2 Fremdsprache IV: Chinesisch	2	SPU	schrP60-90	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2
WITF8	2. Fremdsprache V: Chinesisch	2	SPU	schrP60-90, mündlP30	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	2
WITF9	2. Fremdsprache VI: Chinesisch	2	SPU	schrP60-90, mündlP30	Pflicht zur Teilnahme an mind. 75% der Lehrveranstaltungen	3

4. Katalog der Vertiefungsmodule

Modulgruppe „Technik“

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Spra- che
				Art und Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WITT10	Energieversorgung in der Gebäudetechnik	4	SU, PR	schrP90	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WITT20	Sensorik	4	SU, PR	schrP90	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WITT30	Medientechnik	4	SU, PR	schrP90	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zu Prüfung	5	de
WITT40	Internettechnologien	4	SU	schrP90		5	de
WITT50	Automatisierungs- technik	4	SU, PR	schrP90	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WITT60	Telekommunikation	4	SU	schrP90		5	de
WITT70	Rechnergestützte Messtechnik	4	SU, PR	schrP90	PR: 1 Ausarbeitung, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WITT80	Mikrocomputertechnik	4	SU, PR	schrP90	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de

Modulgruppe „Betriebswirtschaft“

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Spra- che
				Art und Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WITB11	Unternehmensplanspiel	4	SU	schrP90	Teilnahmepflicht, ZV zur Prüfung	5	de
WITB20	ERP-Systeme	4	SU, PR	schrP90	PR: 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WITB30	Controlling	4	SU	schrP90		5	de
WITB40	Geschäftsprozess- management	4	SU	schrP90		5	de
WITB50	Wirtschaftsprivatrecht	4	SU	schrP90		5	de
WITB60	Personalmanagement	4	SU	schrP90		5	de

Modulgruppe „Integration“

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Spra- che
				Art und Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WIT110	Product Engineering in der Elektroindustrie	4	SU, PR	schrP90	PR: 1 Ausarbeitung, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WIT130	Produktions- und Prozessplanung	4	SU	schrP90		5	de
WIT140	Logistik- und Fabrikplanung	4	SU, PR	schrP90	PR: 1 Ausarbeitung, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E./o.E., ZV zur Prüfung	5	de
WIT150	Datenbanksysteme und -anwendungen	4	SU, PR	schrP90		5	de
WIT160	Projektarbeit in der Praxis	4	PA	Ref20, schrAusarb10-15	Teilnahmepflicht	5	de
WIT170	Qualitätsmanagement	4	SU	schrP90		5	de
WIT180	Technischer Einkauf	4	SU	schrP90		5	de
WIT191	Produktmanagement und Technischer Vertrieb	4	SU	studA30-40		5	de

Modulgruppe „Internationalisierung“

1 Modul- nummer	2 Bezeichnung	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 6 Prüfungen		7 ECTS- Punkte	8 Spra- che
				Art und Umfang	Zulassungs- voraussetzung bzw. LN		
WITA59	International Production Networks and Logistics	4	SU	schrP90		5	en
WITA35	Internationale Beschaffung	4	SU	schrP90		5	de

5. Studium Generale

Das Modul/die Teilmodule des Studium Generale muss/müssen zum Abschluss des Studiums bestanden sein.

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummer	Bezeichnung	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen (Art, Umfang) und Zulassungsvoraussetzung bzw. LN	ECTS-Punkte	Sprache
E100	Studium Generale (1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)

(1) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS erworben wurden. Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung, Prüfungsart etc.) regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale.

Erläuterungen der Abkürzungen

de	= Deutsch	SPU	= Sprachunterricht
ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System	SPO	= Studien- und Prüfungsordnung
en	= Englisch	studA10-15	= Studienarbeit, 10-15 Seiten
LN	= Leistungsnachweis	studA30-40	= Studienarbeit, 30-40 Seiten
m.E.	= mit Erfolg abgelegt	SU	= Seminaristischer Unterricht
mündIP30	= Mündliche Prüfung, 30 Minuten	SWS	= Semesterwochenstunden
o.E.	= ohne Erfolg abgelegt	Ü	= Übung
PA	= Projektarbeit	ZV	= Zulassungsvoraussetzung
PR	= Praktikum		
Ref10	= Referat, 10 Minuten		
Ref20	= Referat, 20 Minuten		
Ref20-30	= Referat, 20-30 Minuten		
Ref45	= Referat, 45 Minuten		
S	= Seminar		
schrAusarb10-15	= Schriftliche Ausarbeitung, 10- 15 Seiten		
schrAusarb1000	= schriftliche Ausarbeitung, 1000 Wörter		
schrP60	= schriftliche Prüfung, 60 Minuten		
schrP60-90	= schriftliche Prüfung, 60 - 90 Minuten		
schrP90	= schriftliche Prüfung, 90 Minuten		
schrP120	= schriftliche Prüfung, 120 Minuten		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29. Juli 2014 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 30. Juli 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2014 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2014.